

Der Magistrat

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Kleinlinden

über

Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Pausch
Zimmer-Nr.: S02.012
Telefon: 0641 306-1005
Telefax: 0641 306 98 1005
E-Mail: ralf.pausch@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
70

Datum
07. November 2018

Verkehrssicherungspflicht Kreuzungsbereich Hegweg / Brüder-Grimm-Straße

Antrag des Ortsvorstehers vom 12.08.2018, OBR/1298/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 22.08.2018 haben Sie folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ortsbeirat Kleinlinden bittet den Magistrat baldmöglichst zu berichten:

1. Wer ist für die Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Kreuzung Hegweg / Brüder-Grimm-Straße in Kleinlinden zuständig?
2. Ist es aus Sicht des Magistrates aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht daher sinnvoll, den Kreuzungsbereich Hegweg / Brüder-Grimm-Straße bei Notwendigkeit von Mitarbeitern des Stadtreinigungs- und Fuhramtes mit der Kehrmaschine zu reinigen und kann bei dieser Gelegenheit auch die Rinnsteine mit gesäubert werden, um ein Verstopfen der Senkkästen mit den in dem Schreiben des Anliegers beschriebenen Folgen zu verhindern ?
3. Bei wem liegt die Reinigungspflicht für den Gehweg in diesem Gebiet?
4. Sind dem Gartenamt vergleichbare Gefährdungsstellen in Kleinlinden bekannt und was denkt der Magistrat zur Verkehrssicherung an diesen Stellen zu tun?

Die Verkehrssicherungspflicht ist geteilt: Soweit es den baulichen Zustand der Straße betrifft, steht die Stadt Gießen als Eigentümerin und Straßenbaulastträgerin in der Verantwortung. Hinsichtlich möglicher Gefährdungen aufgrund von Verunreinigungen, Schnee und Eisglätte ist auf die Straßenreinigungssatzung¹ abzustellen.

¹ Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen vom 20.03.1980, zuletzt geändert am 15.12.2016 (https://www.giessen.de/media/custom/684_675_1.PDF?1485873119).
Auszüge aus der Satzung sind beigefügt, siehe Seite 3 bis 4.

Reinigungs- und damit verkehrssicherungspflichtig sind danach die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke, es sei denn, die allgemeine Reinigung erfolgt durch die städtische Straßenreinigung (diese Ausnahme gilt nicht für den Winterdienst!).

Der Reinigungspflicht unterliegen gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung

- a) Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) Parkplätze und Parkstreifen,
- c) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- d) Gehwege,
- e) Fußgängerzonen,
- f) Überwege,
- g) Böschungen, Stützmauern u.ä.,
- h) Verkehrsberuhigte Bereiche.

Die Reinigungsfläche erstreckt sich bis zur gegenüberliegenden Straßenbegrenzung (bei einseitig bebaubaren Straßen, wie im letzten Abschnitt des Hegweges der Fall) bzw. bis zur Mitte der Straße (bei beidseitig bebaubaren Straßen).

Die Straßen „sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird“ (§ 6).

Da die Gießener Stadtteile von der (gebührenpflichtigen) öffentlichen Straßenreinigung ausgenommen sind und die Stadt Gießen im fraglichen Bereich keine bebaubaren Grundstücke besitzt, sieht der Magistrat hier und an ggf. vergleichbaren Stellen innerhalb Kleinlindens keine Veranlassung einer Reinigung durch das Stadtreinigungs- und Fuhramt oder zu anderweitigen verkehrssichernden Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Pausch

Auszüge aus der Straßenreinigungssatzung

Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen vom 20.03.1980 ¹

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht ⁶⁾

1. Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen, soweit die Stadt Gießen nicht eine öffentliche Straßenreinigung nach § 9 betreibt.

§ 5 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 bis 9)
- b) den Winterdienst (§§ 14 bis 16)

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst das Entfernen vom Schmutz, Erde, Schlamm, Laub, Unkraut, Gras und aller sonstigen nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände.

§ 7 Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt,

- a) an zweiseitig bebaubaren Straßen bis zur Mitte der Straße,
- b) an einseitig bebaubaren Straßen bis zur gegenüberliegenden Straßenbegrenzung.

Bei Plätzen ist einschließlich Gehwege ein 8 m breiter Streifen in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

1. Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis spätestens 18 Uhr zu reinigen. Dies gilt nicht für die öffentliche Straßenreinigung.

III. Winterdienst

§ 14 Schneeräumung ^{3), 5), 6), 7)}

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 bis 8) haben die Verpflichteten (§ 3) bei Schneefall Gehwege (§ 4 Abs. 3), Überwege (§ 4 Abs. 4), Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche und Straßen ohne Gehwege (Abs. 3) im Bereich der ihnen zugeordneten Reinigungsfläche (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die Mindestbreite (bei Gehwegen mit vorwiegend Anliegerverkehr) beträgt 1,50 m.
5. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.
8. Abflurrinnen, Einlaufschächte und Wasserhydranten müssen auf der gesamten Reinigungsfläche von Schnee freigehalten werden. Bei Tauwetter sind dem Schmelzwasser Abflurrinnen zu den Einlaufschächten zu bahnen.
9. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7 bis 20 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen und nach Erfordernis zu wiederholen.

§ 15 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte ^{3), 5), 6), 7)}

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) Gehwege (§ 4 Abs. 3), Überwege (§ 4 Abs. 4), Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche und Straßen ohne Gehwege (§ 14 Abs. 3), Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 14 Abs. 5) im Bereich der ihnen zugeordneten Reinigungsfläche (§ 7) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
2. Bei Schnee- und Eisglätte sind Gehwege in einer Breite von 1,50 m und Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und Straßen ohne Gehwege sind die nach § 14 Abs. 3 zu räumenden Flächen abzustumpfen. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.
3. *(aufgehoben)*
4. Als Streumaterial sind Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Auf versiegelten Flächen dürfen auftauende Stoffe (Salz) in geringer Menge an besonderen Gefahrenstellen (Treppen, Gehwege mit starkem Gefälle, usw.) und zur Beseitigung von Glatteis oder festgetretenen Schneerückständen verwendet werden, wenn sie keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthalten. Rückstände an Streumaterial sind nach dem Auftauen zu entfernen.